



Pet 2-19-15-82713-031917

75305 Neuenbürg

Zuzahlungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Zahlungen für Privatrezepte und -behandlungen auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettoeinkommens beschränkt werden.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, es sei nicht weiter zumutbar, 50% seines Einkommens für Privatverordnungen aufzuwenden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 71 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Anspruch auf eine ausreichende, bedarfsgerechte und dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende medizinische Versorgung. Die Versorgung muss zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.



Die Krankenkassen stellen den Versicherten die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegten Leistungen zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden. Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, dürfen von den Krankenkassen nicht erbracht werden. Die angesprochene Anwendung eines Arzneimittels in einem Anwendungsgebiet, für das ein Arzneimittel nicht zugelassen ist (Off-Label-Use), steht diesen Grundsätzen entgegen. Eine Kostenübernahme ist daher nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung möglich, für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht und sofern eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht (§ 2 Abs. 1a SGB V).

Unabhängig davon sind im SGB V weitere Möglichkeiten eröffnet, einen Off-Label-Use als GKV-Leistung zu ermöglichen:

Für die Abgabe von Bewertungen zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über die Anwendung von zugelassenen Arzneimitteln für Indikationen und Indikationsbereiche, für die sie nach dem Arzneimittelgesetz nicht zugelassen sind, beruft das Bundesministerium für Gesundheit Expertengruppen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, davon mindestens eine ständige Expertengruppe, die fachgebietsbezogen ergänzt werden kann. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann die Expertengruppen mit Bewertungen nach Satz 1 beauftragen; ... Die Bewertungen werden dem Gemeinsamen Bundesausschuss als Empfehlung zur Beschlussfassung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 zugeleitet. ... (§ 35c Abs. 1 SGB V).

Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 35c Abs. 1 haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit zugelassenen Arzneimitteln in klinischen Studien, sofern hierdurch eine therapierelevante Verbesserung der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung im Vergleich zu bestehenden Behandlungsmöglichkeiten zu erwarten ist, damit verbundene



Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten medizinischen Zusatznutzen stehen, die Behandlung durch einen Arzt erfolgt, der an der vertragsärztlichen Versorgung oder an der ambulanten Versorgung nach den §§ 116b und 117 teilnimmt, und der Gemeinsame Bundesausschuss der Arzneimittelverordnung nicht widerspricht. Eine Leistungspflicht der Krankenkasse ist ausgeschlossen, sofern das Arzneimittel auf Grund arzneimittelrechtlicher Vorschriften vom pharmazeutischen Unternehmer kostenlos bereitzustellen ist (§ 35c Abs. 2 SGB V).

Mit einem entsprechenden Beschluss nimmt der G-BA den Wirkstoff ggf. in die Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie auf.

Aufgrund der dargestellten Sachlage scheidet die begehrte Beschränkung der Kosten von Privatrezepten auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettoeinkommens aus.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.